**Praktikumsvereinbarung**

Schülerin/Schüler Schule:

 **Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasium**

…………………………………………………

(Name, Vorname)

 Schulstempel:

…………………………………………………

(Geburtsdatum)

…………………………………………………

…………………………………………………

(Adresse)

1. Das Praktikum findet in der Zeit vom **24. 06. 2019 bis 02. 07. 2019** statt. Die Teilnahme ist für die Schüler Pflicht. Die Schülerin oder der Schüler unterliegt während des Betriebspraktikums der Betriebsordnung. Sie oder er hat
* sich mit den Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes/der Einrichtung vertraut zu machen
* Schule und Betrieb/Einrichtung bei Krankheit zu benachrichtigen
* den Anordnungen/Weisungen der Praktikumsbetreuerin/des Praktikumsbetreuers des Betriebes/der Einrichtung Folge zu leisten und
* die Datenschutzvorschriften einzuhalten.
1. Das Praktikum unterliegt den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Anwesenheit im Betrieb und für den direkten Hin- und Rückweg, jedoch nicht für „Besorgungsgänge“. Belehrungen für das Verhalten im Betrieb bzw. beim Ausführen bestimmter Tätigkeiten werden durch den Betrieb vorgenommen und aktenkundig vermerkt.
2. Die Arbeits- und Pausenzeit legt der Vertreter des Betriebes gemäß den Erfordernissen des Betriebes und unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes fest. Laut **RdErl. des MK vom 4.8.2014 – 21-83004** ist Folgendes zu beachten: „Bei Durchführung des Betriebspraktikums sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.4.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 20.4.2013 (BGBl. I S. 868, 914), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG). Die §§ 9 bis 46 JArbSchG sind gleichfalls entsprechend anzuwenden; dabei finden die Vorschriften über Berufsschule (§ 9), Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 10), Urlaub (§ 19), Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21) und über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 bis 46) keine Anwendung. **Die einschlägige Gesetzgebung für Jugendliche ist einzuhalten.**
3. Des Weiteren verlangt der **RdErl. des MK vom 4.8.2014 – 21-83004**: „Bei Praktikumsstellen im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen ist im Hinblick auf die Tätigkeiten die psychische und physische Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler zu beachten. Der Kontakt mit potentiell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder –geweben, ist zu vermeiden. Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, bei denen ein Kontakt mit Mikroorganismen möglich ist, die eine schwerwiegende Krankheit beim Menschen hervorrufen könnten.

In Fällen, in denen im Rahmen des Betriebspraktikums eine im Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.7. 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 36 und Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154, 3167, 3201), in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Tätigkeit oder Beschäftigung aufgenommen werden soll, sind die Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote des § 42 Abs. 1 bis 3 IfSG, die in § 43 Abs. 1 bis 6 IfSG geforderten Belehrungs- und Bescheinigungspflichten sowie die in § 34 IfSG aufgeführten gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten bei einer Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG zu beachten. Hinsichtlich etwaig entstehender Gebühren wird auf den RdErl. des MS über Gebührenfreie Untersuchungen der Landeshygieneinstitute vom 14.8.1992 (MBl. LSA S. 1133) verwiesen.

Der Praktikumsbetrieb erklärt sich bereit, zu den unten aufgeführten Bedingungen ein berufsorientiertes Praktikum durchzuführen. Die durch den Praktikanten geleisteten Arbeiten erfolgen ohne Entgelt. Der Praktikant wird mit der realen Berufswelt in einem Betrieb vertraut gemacht.

Oben genannte Schülerin oder oben genannter Schüler kann das Betriebspraktikum vom **24.06.19 bis** **02.07.19** in unserem Betrieb/in unserer Einrichtung

Praktikumsbetrieb/Einrichtung: ……………………………………………………………………...

(Name)

(Firmenstempel)

……………………………………………………............ …...

(Straße, PLZ, Ort)

durchführen.

Praktikumsbetreuerin/Praktikumsbetreuer im Betrieb/in der Einrichtung ist Frau/Herr

 ………………………………, zu erreichen unter………………………………………………… .

Die Praktikumsbetreuerin oder der Praktikumsbetreuer veranlasst vor Tätigkeitsaufnahme die Einweisung in die Praktikumsaufgaben, in die Vorschriften des Arbeitsschutzes/der Unfallverhütung und sorgt für die Beaufsichtigung im Praktikum. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

Der Praktikumsbetrieb/die Praktikumseinrichtung stellt der Schülerin oder dem Schüler eine Teilnahmebestätigung mit kurzer Einschätzung der Praktikumstätigkeit aus.

Bei dem Praktikum handelt es sich um eine Schulveranstaltung. Berufsorientierungsverantwortlicher

der Schule ist **Herr Bretschneider**, zu erreichen unter: **039201/55110**.

Der Berufsorientierungsverantwortliche sowie die eingesetzten Betreuer der Schule stehen dem Betrieb oder der Einrichtung während des Praktikums als Ansprechpartner zur Verfügung.

...………………………………………… ………………………………………………………………

Ort, Datum Vertreterin/Vertreter Praktikumsbetrieb/-einrichtung

……………………………………………………………………………………………………………

Ort, Datum Erziehungsberechtigte/-er

…………………………………… ……………………………………………………………………..

Ort, Datum Schülerin/Schüler

……………………………………………………………………………………………………………

Ort, Datum Klassenleiter/in